Bundesrat Drucksache 227/1/90

30.04.90

G - AS - Fz - K - U - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS-Verordnung - ZKBSV)

Punkt der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

A

1. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit,
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
empfehlen dem Bundesrat, die Beratung der Verordnungen in Drucksachen 226/90, 227/90, 228/90, 229/90 und 230/90 auszusetzen, bis die vom Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschlossene Anhörung von Sachverständigen die Erarbeitung fachlicher Empfehlungen erlaubt.

Bei Annahme entfallen Ziff. 2 bis 6

Begründung:

(Vgl. Begründungen in Drucksache 226/1/90 zu Ziffer 1)

Ausgeliefert am 02. MAI 1990

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

B

Der Ausschuß für Kulturfragen (K) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

K
Wi

2. § 6 Abs. 1 Satz 1

In § 6 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte
"Anforderungen auf"
durch die Worte
"Anforderungen von"
zu ersetzen.

Begründung:

Sprachliche Verbesserung.

K
Wi

3. § 9 Abs. 2

§ 9 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung:

§ 9 Abs. 2 bindet die Kommission, ohne daß dafür eine Notwendigkeit erkennbar ist.
Dem Bedürfnis eines ehrenamtlichen Gremiums nach möglichst regelmäßigen und feststehenden Tagungsterminen wird bereits in Absatz 1 entsprochen.

K
Wi

4. § 10 Abs. 5

§ 10 Abs. 5 ist wie folgt zu fassen:

"(5) Die Sitzungsteilnehmer haben über den Inhalt der Sitzung Verschwiegenheit zu wahren."

Begründung:

Anpassung an die Vorschriften über die ehrenamtliche Tätigkeit in §§ 81 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz.

227/1/90

K
Wi

5. § 11 Abs. 2

In § 11 Abs. 2 sind folgende Sätze anzufügen:

"Das Minderheitsvotum ist zu begründen. Aus der Begründung muß sich ergeben, auf welchen Einzelerwägungen die Ablehnung der Stellungnahme beruht."

Begründung:

Der Begründungszwang dient der Klarstellung, daß das Mehrheitsvotum der Kommission nicht mit einem "simplen Nein" im Minderheitsvotum in Frage gestellt werden kann, ohne daß die Gründe für die Ablehnung detailliert dargelegt werden. Gleichzeitig wird durch die Änderung die Arbeit der zuständigen Genehmigungs- bzw. Anzeigenbehörden erleichtert, da sie sich besser mit dem Minderheitsvotum auseinandersetzen können.

C

6. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.